
Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt
für den Flecken Aenzen



Bereitgestellt am 25 März 2024

Nr. 03A/2024

Inhalt

Haushaltssatzung
des Flecken
Aenzen für das
Haushaltsjahr
2024

I.

Haushaltssatzung des Flecken Aerzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 NKomVG hat der Rat des Flecken Aerzen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan des Flecken Aerzen für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.722.190 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.861.890 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	130.300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	278.980 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.438.190 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.350.120 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	812.850 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.455.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.187.960 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.609.750 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.439.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.415.670 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der im Haushalt 2024 des Flecken Aerzen vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.843.950 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Haushalt 2024 des Flecken Aerzen wird auf **23.925.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch eine besondere Hebesatzsatzung für den Flecken Aerzen für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 538 v. H. |

2. Gewerbesteuer **480 v. H.**

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe bis zu **10.000 €** im Einzelfall als unerheblich.

Im Katastrophen- und Zivilschutzfalle sowie in vergleichbaren außergewöhnlichen Schadensereignissen wird der Bürgermeister ermächtigt, die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen unabhängig von veranschlagten Haushaltsmitteln zu tätigen, um die Gefahr von der Bevölkerung oder der kritischen Infrastruktur des Flecken Aerzen abzuwenden. Der Bürgermeister unterrichtet den Rat unverzüglich, sofern er einen Anwendungsfall des Satzes 2 feststellt.

Aerzen, den 15.12.2023

L.S.

gez. A.Wittrock
A.Wittrock, Bürgermeister

II.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat die Haushaltssatzung 2024 mit Verfügung vom 06/03/2024 (Az: 10.1 AE 2024) aufsichtsbehördlich genehmigt. **Die vorstehende Haushaltssatzung 2024 wird verkündet.**

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 liegen gem. §114 NKomVG in der Zeit vom **02. 04.2024 bis 10.04.2024** in der Gemeindeverwaltung Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen zur Einsichtnahme aus.